

**Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal,
die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
(GeschO)**

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vor- und Nachbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung des Rates

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

§ 3 Elektronische Kommunikation

§ 4 Sitzungsniederschrift

§ 5 Akteneinsicht

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 6 Vorsitz

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit

§ 9 Ton- und Bildaufzeichnungen

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

§ 11 Abwicklung der Tagesordnung

§ 12 Anträge

§ 13 Anfragen und Fragestunde

§ 14 Mitwirkungsverbote / Verschwiegenheitspflicht

§ 15 Beratung

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Abstimmungen

§ 18 Wahlen

§ 19 Ordnungs- und Hausrecht

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung und kommunalverfassungsrechtliche Streitfälle

II. Ältestenrat

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben

III. Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder

§ 22 Bildung von Fraktionen und Gruppen – Status und Aufgaben

§ 23 Leistungen an Ratsfraktionen und Ratsgruppen

§ 24 Infrastruktur der Ratsfraktionen und Ratsgruppen

§ 25 Rechnungslegung und Rückgewähr

IV. Ausschüsse des Rates

§ 26 Grundregel und Verfahren in den Ausschüssen

§ 27 Mitglieder

§ 28 Einberufung

§ 29 Tagesordnung

§ 30 Durchführung von Beschlüssen

V. Bezirksvertretungen

§ 31 Grundregel und Verfahren in den Bezirksvertretungen

§ 32 Einberufung

§ 33 Tagesordnung

§ 34 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

§ 35 Teilnahme an Sitzungen

§ 36 Fraktionen in den Bezirksvertretungen

VI. Sonstiges

§ 37 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vor- und Nachbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Regel finden jährlich sechs Ratssitzungen, je drei vor und nach der Sommerpause, statt.
- (2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
- (3) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden vor der Sitzung abkürzen.
- (4) Die Einladung der Stadtverordneten ergeht schriftlich und grundsätzlich bei Nutzung des Digitalen Gremiendienstes durch Abruf über das Ratsinformationssystem (RIS). In der Einladung sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind über das RIS abrufbar oder werden beigelegt.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Der Inhalt der Beratungsgegenstände ist dabei genau zu bezeichnen. Allgemein gehaltene Angaben sind zu vermeiden.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihm / ihr

spätestens bis 12 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten, einer Fraktion oder einer Gruppe schriftlich vorgelegt oder über das Ratsinformationssystem freigegeben werden.

- (3) Verspätet eingegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht aufgenommen werden, sind in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Rates aufzunehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Besetzung oder Umbesetzung von Gremien, die auch außerhalb der in Absatz 2 genannten Frist in der Tagesordnung berücksichtigt werden.

§ 3 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Stadt Wuppertal betreibt ein internetbasiertes Ratsinformationssystem als Digitalen Gremiendienst für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.
- (2) Die Sitzungstermine, alle Beratungsunterlagen (Tagesordnungen, Verwaltungsvorlagen, Anträge und Anfragen) sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem unter Verwendung der vorgegebenen Formatvorlagen erfasst und – soweit es sich um Unterlagen für eine öffentliche Sitzung handelt – im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Ratsmitgliedern, die am Digitalen Gremiendienst teilnehmen, werden alle Sitzungsunterlagen als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt. Sofern die elektronische Bereitstellung im Ausnahmefall nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann (z.B. bei einem Systemausfall), erfolgt die Zustellung im Rahmen der verkürzten Ladungsfrist über die Schließfachanlage im Rathaus.

§ 4 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Sitzungen des Rates erfolgt in der Regel in Form eines Ergebnisprotokolls. Sie wird von dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin oder dem Vertreter / der Vertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rates und zu Protokoll

gegebene Erklärungen. Aus ihr ist zu ersehen, welche Stadtverordneten bei der Beschlussfassung anwesend waren und wer gemäß § 31 GO NRW verhindert war, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken.

- (3) Die Niederschrift wird kurzfristig, in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Sitzung, im Ratsinformationssystem freigegeben und allen Stadtverordneten, den Ratsfraktionen/-gruppen und den Beigeordneten zugeleitet. Einer Genehmigung der Niederschrift durch den Rat bedarf es nicht.

§ 5 Akteneinsicht

- (1) Die Akteneinsicht auf Verlangen nach § 55 Abs. 4 und 5 GO NRW ist schriftlich beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin zu beantragen.
- (2) In dem Antrag ist zu konkretisieren, auf welchen Absatz des § 55 GO NRW sowie auf welche Beschlüsse, Vorgänge oder Akten sich das Auskunftsbegehren bezieht.
- (3) Der / die Mandatsträger / die Mandatsträgerin/en, der / die das Akteneinsichtsrecht wahrnehmen soll/en, ist / sind namentlich zu benennen; die Akteneinsicht ist nur persönlich durch diese möglich.
- (4) Das Akteneinsichtsrecht schließt das Recht zur Vervielfältigung oder Mitnahme von Unterlagen nicht ein.
- (5) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin berichtet jährlich dem Ältestenrat, durch wen und in welcher Sache Akteneinsicht genommen worden ist.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie bestimmt die Sitzordnung des Rates im Benehmen mit dem Ältestenrat.

- (2) Ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin verhindert, wird er / sie durch seine Stellvertretung (die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen) in der gewählten Reihenfolge vertreten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Soweit es in übrigen Regelungen der Geschäftsordnung auf die Anzahl der Mitglieder des Rates ankommt, so ist jeweils die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten gemeint, soweit sich aus höherrangigem Recht nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Der Rat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der / die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Rates nicht anwesend, so ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung dieser Angelegenheit erneut einberufen, so ist er insoweit unabhängig von der Zahl der erschienenen Stadtverordneten beschlussfähig. Bei der erneuten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Im Rahmen der im Zuschauerraum zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden Einlasskarten an die Zuhörer/innen ausgegeben.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind in der Regel die folgenden Angelegenheiten zu behandeln:
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl von Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (§ 71 GO NRW),

- b) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
 - c) Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist oder deren vertrauliche Behandlung im Interesse des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange erforderlich ist.
- (4) Auf Antrag eines / einer Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Von dem Beschluss, ob in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird, ist die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 9 Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Jede öffentliche Sitzung des Rates wird zeitgleich im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt (Rats-TV). Eine Übertragung erfolgt regelmäßig nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Übertragung und Aufzeichnung ist gemäß Datenschutzgesetz NRW nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen (Stadtverordnete und Verwaltungsvorstand) möglich. Sie haben jederzeit und ohne Begründung das Recht, die freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Die Kameras werden nicht auf die Zuschauerplätze gerichtet.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin informiert vor Eintritt in die Tagesordnung über Anträge von Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem niemand widerspricht, sind diese zugelassen.
- (4) Im Übrigen sind Tonaufzeichnungen nur durch die Schriftführung zulässig.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Rates und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Ratssitzungen verpflichtet. Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin entscheidet, welche weiteren städtischen Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat seine Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn dem Büro des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin mitzuteilen. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist dies der Schriftführung anzuzeigen.
- (3) Ein uneingeschränktes Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates haben ausschließlich:
 - a) die Mitglieder des Rates (Stadtverordnete und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin),
 - b) die zur Teilnahme berufenen Beschäftigten der Verwaltung, soweit diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Beigeordnete, Ratsgeschäftsführung, Leitung Büro Oberbürgermeister/in, Leitung Büro Stadtdirektor/in, Leitung Rechnungsprüfungsamt, Leitung Kämmerei, Leitung Presseamt, Leitung Rechtsamt, Gleichstellungsbeauftragte),
 - c) die vom Rat zugelassenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fraktionen und Gruppen, soweit diese nach § 56 Absatz 5 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Ein eingeschränktes Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates haben außerdem:

- a) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, stellvertretende Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen in den Bezirksvertretungen, soweit Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes behandelt werden,
- b) Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind (Sachkundige Bürger und Bürgerinnen, Sachkundige Einwohner und

Einwohnerinnen), soweit Angelegenheiten behandelt werden, für die ihr Ausschuss zuständig ist,

- c) Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen einer städtischen Beteiligung, die durch den Rat im Vorfeld gesondert zu einem – ihre Gesellschaft betreffenden - Tagesordnungspunkt eingeladen wurden.

- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer / Zuhörerin ist vor dem Beginn durch die Schriftführung zu prüfen.

§ 11 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in geänderter Reihenfolge zu behandeln oder gleichartige Beratungsgegenstände zu gemeinsamer Behandlung zusammenzufassen.
- (2) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes, der auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe auf die Tagesordnung gesetzt wurde, kann erst nach Begründung durch die Antragstellerin erfolgen.
- (3) Der Rat kann die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (4) Absehbare Änderungen werden zum Sitzungstag in einer aktuellen Tagesordnung zur Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. Die Tagesordnung zur Sitzung enthält die Beschlussempfehlungen der vorberatenden Gremien und die der Verwaltung bekannten Befangenheiten gemäß § 14 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Zu Beginn der Ratssitzung wird über die Tagesordnungspunkte, zu denen ein einstimmiges Votum der vorberatenden Gremien vorliegt, gemeinsam abgestimmt. Diese Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung zur Sitzung mit einem „K“ (Konsensliste) gekennzeichnet. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen.

§ 12 Anträge

- (1) Das Recht, einen Antrag für die Tagesordnung des Rates anzumelden, richtet sich nach § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ein Antrag soll die Gremien enthalten, in denen er beraten werden soll, eine Anrede, einen Beschlusstext und davon abgehoben eine Begründung sowie den Namen des / der Unterzeichnenden.
- (3) Anträge, die darauf abzielen, eine Beschlussvorlage der Verwaltung oder einen Sachantrag im Sinne des Absatzes 1 zu ersetzen, zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern (Änderungsanträge) sollen rechtzeitig vor der Sitzung gestellt und im Ratsinformationssystem freigegeben werden. Änderungsanträge die in der Sitzung des Rates gestellt werden, sind dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin spätestens im Anschluss an die Ausführungen des Antragstellers / der Antragstellerin schriftlich vorzulegen.
- (4) Änderungsanträge können von jedem Mitglied des Rates gestellt werden.
- (5) Anträge, die vom Rat zur Beratung in einen Fachausschuss überwiesen werden, sind nach deren Abschluss auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung zu setzen, sofern nicht der federführende Ausschuss einstimmig festgestellt hat, dass der Antrag in der Sache erledigt ist.
- (6) Das Recht, Sachanträge unter Maßgabe des § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung an den Rat zu richten, besitzen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 5 GO NRW die Bezirksvertretungen, gemäß § 27 Absatz 8 Satz 3 GO NRW der Integrationsrat und gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss.

§ 13 Anfragen und Aktuelle halbe Stunde

- (1) Jedes Ratsmitglied, jede Ratsgruppe und jede Ratsfraktion ist berechtigt, Anfragen zu stellen. Die Anfragen werden als „Kleine Anfragen“ oder „Große Anfragen“ kategorisiert und sind entsprechend von den Anfragenden zu bezeichnen.
- (2) Kleine Anfragen werden vom Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin innerhalb von 21 Arbeitstagen nach dem Eingang

schriftlich gegenüber den Anfragenden sowie allen übrigen Ratsmitgliedern beantwortet.

- (3) Große Anfragen werden in einer Sitzung des Rates beantwortet. Sie sind gemäß den Maßgaben des § 2 dieser Geschäftsordnung beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin einzureichen. In Fällen äußerster, schriftlich zu begründender, Dringlichkeit können Große Anfragen ohne Fristeinholung gestellt werden.
- (4) Die Antworten auf Große Anfragen werden bis drei Stunden vor Beginn der Ratssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben. Antworten auf diejenigen Großen Anfragen, die spätestens am siebzehnten Kalendertag vor der Ratssitzung beim Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin eingegangen sind, werden eine Woche vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben.
- (5) Große Anfragen werden in der Ratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde“ aufgerufen. Zu jeder Großen Anfrage kann der / die Anfragende drei Zusatzfragen stellen, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeister oder einem / einer Beigeordneten mündlich beantwortet werden. Zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte des Rates sind zulässig.
- (6) Auf Antrag einer Gruppe, Fraktion oder des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin findet zu Beginn der Ratssitzung eine „Aktuelle halbe Stunde“ statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Rates dem zustimmt. Die „Aktuelle halbe Stunde“ dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Rates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Thema. Das Thema einer „Aktuellen halben Stunde“ muss am Sitzungstag bis 10 Uhr beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin angemeldet sein. Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin informiert die Ratsmitglieder umgehend über die Anmeldung. Die Dauer der „Aktuellen halben Stunde“ ist auf 30 Minuten begrenzt und jeder Redebeitrag auf drei Minuten. Über Verlängerungen entscheidet der Rat mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§ 14 Mitwirkungsverbote / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Stadtverordnete, bei denen Ausschließungsgründe (Befangenheiten) nach §§ 31, 43 Absatz 2 GO NRW vorliegen, müssen dies dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin spätestens bei Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes anzeigen. Der Sitzungsraum ist bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes unaufgefordert zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Ratsmitglied im Zuschauerraum aufhalten.
- (2) Alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung bekannt werden, unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 30 GO NRW.

§ 15 Beratung

- (1) Der / die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der festgestellten Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Der / die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragstellende erhalten zuerst das Wort. Melden sich zu Beginn einer Aussprache mehrere Redner / Rednerinnen gleichzeitig, erteilt der / die Vorsitzende das Wort den nicht Antragstellenden nach der Fraktionsstärke. Im Übrigen erteilt der / die Vorsitzende das Wort nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Redezeiten.
- (3) Der / die Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Redner / Rednerinnen sprechen von ihrem Pult oder vom Rednerplatz aus in freier Rede. Aufzeichnungen können genutzt werden.
- (5) Die Gesamtredezeit je Ratssitzung wird wie folgt begrenzt:
 - a) Jede Fraktion, Gruppe und jeder / jede fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt zwei Minuten Redezeit.
 - b) Darüber hinaus erhält jede Fraktion für die gesamte Ratssitzung einschließlich Zwischenfragen – mit Ausnahme der Beratung von

Geschäftsordnungsangelegenheiten – eine weitere Redezeit von 20 Minuten. Diese Redezeit erhöht sich für je 10 Stadtverordnete einer Fraktion um weitere 5 Minuten. Jede Gruppe erhält eine weitere Redezeit von 10 Minuten und jeder / jede fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete von 5 Minuten.

Der Rat kann diese weiteren Redezeiten nach Erörterung im Ältestenrat verlängern, wobei das Verhältnis der auf die Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Stadtverordneten entfallenden weiteren Redezeiten unverändert bleibt.

- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss der Beratung und vor Eintritt in die Abstimmung das Wort erteilt. Der Redner / die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern muss sich darauf beschränken, Äußerungen, die in der Beratung zu seiner / ihrer Person gemacht wurden, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen ist auf jeweils drei Minuten begrenzt.
- (7) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung kann der / die Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen, deren Dauer auf drei Minuten begrenzt ist.
- (8) Bei der Beratung einer Angelegenheit, die dem Rat auf Antrag einer Bezirksvertretung oder des Integrationsrates (§ 12 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung) vorgelegt wurde, wird dem Bezirksbürgermeister / der Bezirksbürgermeisterin beziehungsweise dem / der Vorsitzenden des Integrationsrates auf Wunsch zu Beginn der Aussprache das Wort erteilt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und / oder das Heben beider Arme.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche:
 - a) auf Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung,

- b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) auf Schluss der Beratung,
- d) auf Schluss der Redeliste,
- e) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin,
- f) auf Vertagung,
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in der genannten Reihenfolge abgestimmt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 lit. c) – Schluss der Beratung – und d) – Schluss der Redeliste – können von jedem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einem Redebeitrag beteiligt hat. Über diese Anträge wird ohne Aussprache abgestimmt, nachdem die Redeliste von dem / der Vorsitzenden verlesen worden ist.
- (4) Andere als in Absatz 3 genannte Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Rates jederzeit stellen. Vor der Abstimmung hierüber darf noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion und Gruppe für oder gegen diesen Antrag sprechen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie sind auf drei Minuten begrenzt.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen stellt der / die Vorsitzende den Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die zu dem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung. Die Frage soll so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Vorschläge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen

entscheidet der / die Vorsitzende über die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Vorschläge. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist § 16 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

- (3) Über Anträge und Vorlagen, die aus mehreren Beschlussvorschlägen bestehen, wird grundsätzlich im Ganzen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion oder einer Gruppe erfolgt über einen von ihr gestellten Antrag eine Einzelabstimmung über die Teile des Beschlussvorschlages. Im Übrigen entscheidet der Rat, wenn eine Einzelabstimmung beantragt wird.
- (4) Soweit der Rat nichts anderes beschließt, wird durch Handheben vom Platz aus abgestimmt.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Zwanzigstels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Sie haben mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (6) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die Zusätze jeglicher Art enthalten, sind ungültig. Das Ergebnis der Stimmabgabe wird durch die Schriftführung unter Hinzuziehung des Rechtsamtes festgestellt. Je ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe kann die Auszählung auf Wunsch begleiten. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung bekanntgegeben.
- (7) Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, geht der Antrag auf geheime Abstimmung vor.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 6 Sätze 3-7 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Ordnungs- und Hausrecht

- (1) Dem Ordnungs- und Hausrecht des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann
- a) einen Redner / eine Rednerin, der / die vom Gegenstand der Beratung abweicht, „Zur Sache“ und im Wiederholungsfall „Zur Ordnung“ rufen,
 - b) Sitzungsteilnehmer / Sitzungsteilnehmerinnen, die sich nach seiner/ ihrer Auffassung ungebührlich oder beleidigend äußern oder entsprechende Redewendungen verwenden, die geeignet sind, die Beratungsordnung zu verletzen oder die in sonstiger Weise die Ordnung stören „Zur Ordnung“ rufen,
 - c) einem Redner / einer Rednerin, der / die im Verlauf der Sitzung wiederholt „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort für den laufenden Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Sitzung entziehen, wenn er / sie bei einem vorhergehenden Sach- oder Ordnungsruf auf diese Folge hingewiesen wurde,
 - d) ein Ratsmitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es nach seiner / ihrer Auffassung die Ordnung gröblich verletzt oder seine / ihre Anordnungen nicht befolgt oder er / sie es zur Wahrung der Ordnung für erforderlich hält.
- (3) Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung drei Mal „Zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann durch Ratsbeschluss von der weiteren Sitzungsteilnahme ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin auf diese Möglichkeit hin.

- (4) In den Fällen der Absätze 2 lit. d) und 3 hat der / die Ausgeschlossene den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet er / sie der Aufforderung keine Folge, kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das ausgeschlossene Ratsmitglied entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit die Ausschließung von einer weiteren Ratssitzung zu.
- (5) Der Rat kann beschließen, den Ausschluss in den Fällen der Absätze 2 lit. d) und 3 auf mehrere Sitzungstage auszudehnen. Während der Ausschlussfrist darf der / die Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 lit. d) und 3 erfolgt die Einbehaltung des Sitzungsgeldes für die Sitzung, in der der Ausschluss erfolgte.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 steht dem Ratsmitglied der Einspruch zu, der binnen zehn Kalendertagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat ohne Aussprache in der nächsten Sitzung. Bei dem Beschluss über die Berechtigung einer Ordnungsmaßnahme stimmt das betroffene Ratsmitglied nicht mit.
- (8) Zutritt zum Sitzungsraum (Innenbereich) haben nur Personen, die aufgrund ihres Mandats oder ihrer dienstlichen Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet oder berechtigt sind. Alle übrigen Personen haben sich ausschließlich in den Zuschauerbereichen des Sitzungssaals (linker und rechter Außenbereich) aufzuhalten. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (9) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann von dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin „Zur Ordnung“ gerufen oder auf seine / ihre Anordnung sofort entfernt werden. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten oder vergleichbarer Kundgebungen ist nicht gestattet. Bei Unruhe oder sonstigen Störungen im Zuschauerraum kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin

diesen, nach Abmahnung und wenn die Ordnung auf andere Weise nicht herstellbar ist, räumen lassen.

- (10) Der Verzehr von Speisen sowie das Telefonieren sind im Sitzungssaal untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen lautlos zu stellen.

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung und kommunalverfassungsrechtliche Streitfälle

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung in der Sitzung obliegt im Einzelfall dem / der Vorsitzenden.
- (2) Bei Einwänden gegen die Handhabung der Geschäftsordnung im Einzelfall und in Zweifelsfragen über die grundsätzliche Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Rat unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Entstehen Differenzen darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist die Angelegenheit vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes durch das betroffene Gremium in den Hauptausschuss einzubringen. § 2 Absätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn die Rechte einer Fraktion oder eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung betroffen sind. Der Hauptausschuss soll unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung durch eine mögliche Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.
- (4) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Entstehen Differenzen darüber, ob Rechte einer Ratsfraktion, einer Ratsgruppe oder eines Ratsmitgliedes durch den Rat, einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin verletzt wurden, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (6) Bei der Erörterung von Streitigkeiten im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ist den Beteiligten Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben.

Soweit die Streitigkeit die Rechte einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder einer Fraktion betrifft, erfolgt die Stellungnahme im Hauptausschuss durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Geht es um Rechte eines / einer Einzelnen, kann der / die Betroffene selbst Stellung nehmen. Die Erörterung dieser Streitfälle erfolgt außerhalb der gemäß § 15 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten.

II. Ältestenrat

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin beruft einen Ältestenrat ein, dem unter seinem / ihrem Vorsitz die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen, die Fraktionsvorsitzenden und je Fraktion ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin, ab zehn Mitgliedern zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie je Gruppe ein Ratsmitglied angehören.
- (2) Auf Einladung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin nehmen der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin sowie die Leitung des Büros des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Zu bestimmten Beratungsgegenständen kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin weitere Personen hinzuziehen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin in Repräsentationsangelegenheiten sowie bei der Wahrnehmung der mit dem Ratsvorsitz verbundenen Aufgaben und dient insbesondere der Vorbereitung der Sitzungsabläufe des Hauptausschusses und des Rates sowie der interfraktionellen Zusammenarbeit.
- (4) Unbeachtet der Entscheidungsrechte des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin, des Rates und des Hauptausschusses obliegt es dem Ältestenrat, sich mit Fragestellungen hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal sowie Differenzen zwischen Ausschüssen, Bezirksvertretungen und der Verwaltung zu befassen und diese zu klären.

- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

III. Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates

§ 22 Bildung von Fraktionen und Gruppen – Status und Aufgaben

- (1) Ratsfraktionen und –gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Personen bestehen; eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern. Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten / Hospitantinnen aufnehmen. Hospitanten / Hospitantinnen sind Ratsmitglieder, die an den Sitzungen einer Fraktion als Gast teilnehmen, ohne der Fraktion als Mitglied anzugehören. Sie zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat mit. Dies beinhaltet auch Vorbereitungs- und Koordinierungsaufgaben, die dazu dienen, die Ratsarbeit zu steuern und durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten die Zusammenarbeit des Rates zu erleichtern, um dadurch eine zügige und effektive Bewältigung der Ratsaufgaben zu ermöglichen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion / Gruppe, die Namen des / der Fraktionsvorsitzenden, seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen, aller der Fraktion / Gruppe angehörenden Ratsmitglieder und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Fraktion / Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion / Gruppe vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion / Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion / Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch deren Anschrift zu enthalten. Änderungen sind dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin ebenfalls anzuzeigen.

(4) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder eines Ausschusses zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen offenbart werden, wenn und soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie ausschließlich dem berechtigten Personenkreis zugänglich sind. Bei Auflösung einer Fraktion / Gruppe sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten und dies gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zu bestätigen oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zu übergeben.

§ 23 Leistungen an Ratsfraktionen, Ratsgruppen und Einzelmitglieder des Rates

(1) Die Fraktionen und Gruppen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Zu diesen Aufwendungen zählen auch die Ausstattung von Büroräumen, die Mietkosten für diese Räume und alle damit in Zusammenhang stehenden (Betriebs-)Kosten sowie Telekommunikationskosten, die Anschaffung von IT-Ausstattung und deren Betriebskosten. Im Rahmen des Digitalen Gremiendienstes werden Fraktionen mit bis zu zehn Mitgliedern jeweils zwei Endgeräte, mit mehr als zehn Mitgliedern jeweils drei Endgeräte und den Gruppen je ein Endgerät für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(2) Die jährlichen Zuwendungen an die Fraktionen werden aus einem Sockelbetrag und einem gestuften Betrag pro Ratsmitglied errechnet: Der Sockelbetrag pro Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal wird auf 36.000 Euro/Jahr festgelegt. Der Betrag pro Ratsmitglied beläuft sich bei den ersten zwanzig Ratsmitgliedern einer Fraktion auf 18.000 Euro/Jahr;

für jedes weitere Ratsmitglied erhält die jeweilige Fraktion 5.400 Euro/Jahr.

- (3) Eine Gruppe im Rat der Stadt Wuppertal erhält zwei Drittel der Zuwendungen, die nach Absatz 2 einer Fraktion mit drei Mitgliedern zusteht.
- (4) Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Zuwendungen an Fraktionen (Absatz 2), Gruppen (Absatz 3) und Einzelmitglieder des (Absatz 4) sind in einer besonderen Anlage des vom Rat zu beschließenden Haushaltsplanes darzustellen.
- (6) Weitere finanzielle Ansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Insbesondere werden keine geldwerten Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 3 (Endgeräte für den Digitalen Gremiendienst) genannten hinausgehen, gewährt.
- (7) Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt monatlich zum Monatsende in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages gemäß Absatz 2. Veränderungen in der Mitgliederzahl einer Fraktion oder Gruppe werden ab dem übernächsten Monat berücksichtigt.
- (8) Die Fraktionen und Gruppen können Haushaltsmittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die übertragenen Haushaltsmittel dürfen ein Drittel des Jahresetats der jeweiligen Fraktion oder Gruppe nicht überschreiten.

§ 24 Infrastruktur der Ratsfraktionen und Ratsgruppen

- (1) Soweit die Möglichkeit besteht, werden den Ratsfraktionen und –gruppen die notwendigen Räume für ihre Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Die Anmietung dieser Räume erfolgt unmittelbar durch die Fraktionen und Gruppen durch Abschluss entsprechender Mietverträge mit dem Gebäudemanagement, das auch die Betriebskosten mit den Fraktionen und Gruppen abrechnet.

- (2) Für die Installation und Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen werden die entsprechenden Kosten den Fraktionen und Gruppen unmittelbar seitens des Anbieters (Stadtbetrieb 402 oder freier Anbieter) in Rechnung gestellt.

§ 25 Rechnungslegung und Rückgewähr

- (1) Die Fraktionen und Gruppen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin gegenüber Rechnung, die jeweils ein Kalenderjahr umfasst. In ihr muss außerdem die Höhe der übertragenen Haushaltsmittel aufgeführt werden. Die Rechnung ist spätestens bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder bis zum Ende des Monats vorzulegen, in dem die Zuwendungen nach § 23 dieser Geschäftsordnung letztmals gezahlt wurden. Endet die Wahlperiode, so ist die Rechnung binnen einer Frist von drei Monaten zu legen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Fraktion oder Gruppe ihre Rechtsstellung verliert. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, alle vorhandenen Finanzmittel, die aus Zuwendungen erworbenen Sachwerte und die im Rahmen des Digitalen Gremiendienstes zur Verfügung gestellten Endgeräte unverzüglich an die Stadt Wuppertal zurückzugeben.
- (2) Die Rechnung ist von dem / der Fraktionsvorsitzenden und der nach der Geschäftsordnung der Fraktion verantwortlichen Person – bei Gruppen durch beide Mitglieder oder ein Mitglied und die Geschäftsführung – zu unterzeichnen.
- (3) Die Überprüfung der Rechnungslegung und der rechtmäßigen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist grundsätzlich auf eine Schlüssigkeitsprüfung beschränkt.
- (4) So lange eine Fraktion oder Gruppe mit der Rechnungslegung im Verzug ist, ist die Zuwendung nach § 23 dieser Geschäftsordnung zurückzuhalten.
- (5) Nicht verwendete und nach § 23 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung nicht übertragbare Mittel sind spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin

zurückzuzahlen. Dies gilt ebenso für Zuwendungen, bei denen eine bestimmungswidrige Verwendung festgestellt wurde.

IV. Ausschüsse des Rates

§ 26 Grundregel und Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende und analoge Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Fragen, die von Ausschussmitgliedern an die Verwaltung gestellt werden, sind wie kleine Anfragen (§ 13 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung) zu behandeln.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden können gemeinsame Sitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen – gegebenenfalls mit (einer) Bezirksvertretung(en) – einberufen, wenn der Beratungsgegenstand mehrere Gremien betrifft. Zu Beginn wird die Sitzungsleitung und Schriftführung für die Sitzung bestimmt. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach den einzelnen Gremien in einer gemeinsamen Sitzungsniederschrift auszuweisen.
- (4) Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist zunächst auf Wunsch dem / der Antragstellenden für fünf Minuten das Wort zu erteilen. Bei mehreren Antragstellern / Antragstellerinnen in derselben Sache erhält ein von diesen zu benennender Vertreter / eine von diesen zu benennende Vertreterin das Wort. Die abschließende Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe. In begründeten Ausnahmefällen einer Fristverlängerung ist der Antragsteller / die Antragstellerin rechtzeitig zu informieren. Der Hauptausschuss kann die abschließende Behandlung einer Anregung oder Beschwerde auf einen Fachausschuss oder den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen.

§ 27 Mitglieder und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder seiner Ausschüsse und deren personelle Zusammensetzung. Die Ausschussmitglieder können bei

Verhinderung durch vom Rat gewählte Stellvertreter / Stellvertreterinnen in der beschlossenen Reihenfolge vertreten werden.

- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und Sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen (gemäß § 58 GO NRW) sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind bei ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehören sie mehreren Ausschüssen an, werden sie nur einmalig, in dem zuerst stattfindenden Ausschuss, verpflichtet.
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sofern ihre Geschäftsbereiche von den Tagesordnungspunkten betroffen sind, nehmen sie an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Im Übrigen entscheiden die Beigeordneten, welche weiteren Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Ausschüsse können Einwohner / Einwohnerinnen, Beteiligte, Sachverständige und Vertreter / Vertreterinnen von Behörden anhören.
- (5) Bezüglich der Teilnahme von Zuhörern / Zuhörerinnen an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen gilt § 10 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 28 Einberufung

- (1) Der Rat gibt seinen Ausschüssen einen Sitzungsplan für eine gesamte Wahlperiode, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen wird. Zeit und Ort der terminplanmäßigen Ausschusssitzungen werden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (2) Die Ausschüsse werden von ihrem / ihrer Vorsitzenden einberufen.
- (3) Im Übrigen gilt § 1 dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Rates entsprechend.

§ 29 Tagesordnung

- (1) Der / die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung, die dazu durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin beauftragt ist, fest.
- (2) Auf Verlangen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder auf Antrag einer Ratsfraktion ist der / die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die auf Beschluss des Rates zur Beratung oder Entscheidung in einen Ausschuss verwiesen worden sind.
- (3) Für die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Rates entsprechend. Die Information der Öffentlichkeit über Zeit, Ort, Tagesordnung und Niederschrift der Ausschusssitzungen erfolgt über das Ratsinformationssystem.

§ 30 Durchführung von Beschlüssen

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach der Sitzung der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bei dem / der Ausschussvorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt hat. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Arbeitstag. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsterreichbaren Sitzung.

V. Bezirksvertretungen

§ 31 Grundregel und Verfahren in den Bezirksvertretungen

- (1) Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende und analoge Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Fragen, die von Mitgliedern der Bezirksvertretung an die Verwaltung gestellt werden, werden im Sitzungsprotokoll vermerkt und sind wie Kleine Anfragen (§ 13 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung) zu behandeln.

- (3) Für die Durchführung von gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in bezirklichen Angelegenheiten gemäß § 24 GO NRW, gelten die Absätze 3 und 4 des § 26 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 32 Einberufung

- (1) Die Terminierung der Sitzungen der Bezirksvertretungen orientiert sich grundsätzlich am Sitzungsplan des Rates und der Ausschüsse für eine gesamte Wahlperiode. Die Bezirksbürgermeister / Bezirksbürgermeisterinnen können davon abweichende und bei Beratungsbedarf weitere Sitzungstermine festlegen. Die Termine der Sitzungen der Bezirksvertretungen werden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (2) Die Bezirksvertretungen werden von ihrem Bezirksbürgermeister / ihrer Bezirksbürgermeisterin einberufen.

§ 33 Tagesordnung und Sitzungsniederschrift

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Bezirksvertretungen setzt der Bezirksbürgermeister / die Bezirksbürgermeisterin im Benehmen mit dem / der für die Bezirksvertretung bestellten Vertreter / Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin fest.
- (2) Für die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Rates entsprechend. Die Information der Öffentlichkeit über Zeit, Ort, Tagesordnung und Niederschrift der Sitzungen der Bezirksvertretungen erfolgt über das Ratsinformationssystem.
- (3) Eine Niederschrift, gegen die 21 Tage nach der Freigabe im Ratsinformationssystem kein Einspruch erhoben worden ist, gilt als genehmigt.

§ 34 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bezirksvertretungen können in ihren Sitzungen Fragestunden für Einwohner und Einwohnerinnen abhalten, in denen Fragen behandelt werden, die den Stadtbezirk betreffen. Fragen, die ein schwebendes

Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen, die auf das Offenbaren vertraulicher Inhalte abzielen oder deren Erörterung den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern würden, sind nicht zu behandeln.

- (2) Fragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor einer Sitzung schriftlich unter Nennung des Namens und der Anschrift des Fragestellers / der Fragestellerin bei dem Bezirksbürgermeister / der Bezirksbürgermeisterin einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Fragen werden in öffentlicher Sitzung durch den Bezirksbürgermeister / die Bezirksbürgermeisterin, den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder den Vertreter / die Vertreterin mündlich beantwortet. Bis zu zwei Zusatzfragen des / der Fragestellenden sind zulässig.
- (3) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht oder nicht abschließend behandelt worden sind, werden bis zur folgenden Sitzung der Bezirksvertretung schriftlich beantwortet.

§ 35 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Stadtverordneten, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort bei der Kommunalwahl kandidiert haben, können an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen aller Bezirksvertretungen als Zuhörer / Zuhörerinnen teilzunehmen.
- (2) Bezirksvertretungen können Einwohner / Einwohnerinnen, Beteiligte, Sachverständige und Vertreter / Vertreterinnen von Behörden anhören.
- (3) Bezüglich der Teilnahme von Zuhörern / Zuhörerinnen an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen gilt § 10 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 36 Fraktionen in den Bezirksvertretungen

- (1) In den Bezirksvertretungen können Fraktionen gebildet werden. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung

bestehen. Im Übrigen gilt § 22 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit sich nicht aus den besonderen Umständen etwas anderes ergibt.

- (2) Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten Zuwendungen aus Haushaltsmitteln, die je Fraktionsmitglied 54 Euro / Jahr betragen.
- (3) Die Überweisung der gemäß § 56 GO NRW zu verwendenden Zuwendungen für das Haushaltsjahr erfolgt zum 31. Januar eines Jahres an den Fraktionsvorsitzenden / die Fraktionsvorsitzende. Im Übrigen gelten § 23 Absatz 5 und Absatz 8 sowie § 25 dieser Geschäftsordnung für die Fraktionen in den Bezirksvertretungen entsprechend.

VI. Sonstiges

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen außer Kraft.

- **Neufassung der Geschäftsordnung: Beschluss des Rates vom 15.05.2017 (VO/0249/17)**
- **1. Änderung der Geschäftsordnung: Beschluss des Rates vom 07.05.2018 (VO/0369/18)**